

5. Virtuelle Besprechung der bundesweiten Versicherungsämter via Webex



02.08.2021



Bundesarbeitsgemeinschaft
der Versicherungsämter
(BAVers) e.V.

seit 1991

Versicherungsamt

- kompetent - unabhängig - kostenlos -

www.bavers.de



Hinweisschreiben nach § 115 Abs. 6 SGB VI bei Erreichen der Regelaltersgrenze - Aufnahme eines Hinweises auf die GuV als antragsaufnehmende Stellen

Dabei wurde die Ergänzung aufgenommen, dass nicht nur die A+B Stellen für die Antragsaufnahme zur Verfügung stehen. Neben der Option Online Antragsstellung und Antragsaufnahme durch VB/VÄ wird auf den Service der Online Antragsaufnahme durch die GuV aufmerksam gemacht.

Sehr geehrte X XXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX,
wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie einen Antrag auf Regelaltersrente stellen können.

Wann erreichen Sie die Regelaltersgrenze?...
Was müssen Sie tun, um eine Regelaltersrente zu erhalten?

Die Regelaltersrente können Sie nur erhalten, wenn Sie einen Rentenanspruch stellen (siehe "Rat und Hilfe bei der Rentenanspruchstellung und bei weiteren Fragen").

Bis wann sollten Sie den Rentenanspruch stellen?.....
Können Sie die Regelaltersrente später beantragen?...

Rat und Hilfe bei der Rentenanspruchstellung und bei weiteren Fragen Online
Unter www.deutsche-rentenversicherung.de/eAntrag können Sie Anträge online stellen. Sie können hierfür den folgenden Direktlink verwenden:
<https://www.deutsche-rentenversicherung.de/eantrag-R0100>

Mit Unterstützung unserer Auskunfts- und Beratungsstellen
Unter <https://www.eservice-drv.de/eTermin> können Sie einen festen Beratungstermin über das Internet buchen. Sie können die gewünschte Auskunfts- und Beratungsstelle und Ihren Wunschtermin auswählen. Einen Termin in Ihrer nächstgelegenen Auskunfts- und Beratungsstelle können Sie auch telefonisch vereinbaren. Die Kontaktdaten Ihrer nächstgelegenen Auskunfts- und Beratungsstelle erhalten Sie auch unter der kostenlosen Service-Hotline 0800 1000 4800 oder im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de. Hier erfahren Sie auch, welche Versichertenberater und Versichertenälteste in Ihrer Umgebung tätig sind und wie Sie sie erreichen. Die Formulare können im Beratungsgespräch gleich elektronisch ausgefüllt und online weitergeleitet werden.

Unsere Partner vor Ort

Bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie den Antrag auch online stellen oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Freibetrag 2021 für Bezüge aus betrieblicher Altersversorgung

Der Freibetrag bei den Krankenversicherungsbeiträgen gilt nur für Bezüge der betrieblichen Altersversorgung (bAV)

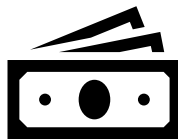
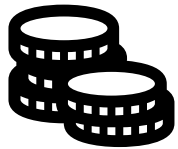
– also Betriebsrenten, Pensionszusagen, Zahlungen aus Direktversicherungen und Zusatzversorgungen im öffentlichen Dienst (monatliche und einmalige Zahlungen). Bei anderen rentenähnlichen Bezügen, etwa aus Versorgungen aus öffentlich rechtlichem Dienstverhältnis (zum Beispiel Unfallversicherungen) oder berufsständischen Versorgungen, sind weiter Krankenversicherungsbeiträge auf die volle Summe zu entrichten, sobald die Grenze (2021: **164,50 Euro**) überschritten wird.

Die Freibetragsregelung gilt nicht in der gesetzlichen **Pflege**versicherung.

KV & PV Beiträge auf Betriebsrenten: Beispiel 150€ / 165€ / 300€ / 500€

Ausgangslage:

Allg. KV Beitrag:	14,6%
Kassenindividueller ZB:	1,3%
PV Beitrag:	3,05%
Zuschlag Kinderlos:	0,25%



Versorgungsbezüge: 150€

KV:
Keine Beiträge

PV:
Keine Beiträge

Gesamtbeitrag KV+PV: **0,00€**

Versorgungsbezüge: 300€

KV:
 $300€ - 164,50€ = 135,50€$
 $135,50 € \times (14,6\% + 1,3\%) = 21,54€$

PV:
 $300€ \times (3,05\% + 0,25\%) = 9,90€$

Gesamtbeitrag KV+PV: **31,44€**

Versorgungsbezüge: 165€

KV:
 $165€ - 164,50€ = 0,50€$
 $0,50 € \times (14,6\% + 1,3\%) = 0,08€$

PV:
 $165€ \times (3,05\% + 0,25\%) = 5,45€$

Gesamtbeitrag KV+PV: **5,52€**

Versorgungsbezüge: 500€

KV:
 $500€ - 164,50€ = 335,50€$
 $335,50 € \times (14,6\% + 1,3\%) = 53,34€$

PV:
 $500€ \times (3,05\% + 0,25\%) = 16,50€$

Gesamtbeitrag KV+PV: **69,84€**

IPV-Beitragsrechner zur Kranken- und Pflegeversicherung für Betriebsrenten



Version 1.3
[01.2021]

Eingabemaske

1.	monatliche Rente	165,00 EUR
2.	einmalige Kapitalleistung	0,00 EUR
3.	bAV-Rente oder Kapitalleistung	0,00 EUR
monatliche Versorgungsbezüge insgesamt		165,00 EUR

	Gesamtbeitragssatz	Beitrag
Krankenversicherung Siemens-Betriebskrankenkasse (SI)	15,90 %	0,08 EUR
Pflegeversicherung Kinderlos? <input checked="" type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	3,30 %	5,45 EUR
Gesamtbeitragssatz zur Kranken- und Pflegeversicherung	19,20 %	5,52 EUR

Ergebnis

Monatliche Bruttorente nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge	159,48 EUR
nach alter Regelung (bis 31.12.2019)	133,32 EUR
Ersparnis	26,16 EUR

Bitte lesen!

Der IPV-Beitragsrechner ermittelt die zu entrichtenden Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträge, die für Betriebsrenten (beispielsweise Leistungen aus einer Direktversicherung) monatlich zu zahlen sind.

Bitte aktivieren Sie den Inhalt dieser Excel-Datei, indem Sie in der oberen gelben Zeile den Button betätigen.

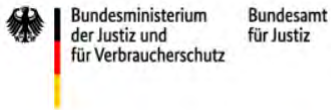
In der Eingabemaske können Sie bis zu drei Betriebsrenten angeben. Wählen Sie zuerst, ob es sich um eine Rentenzahlung oder eine einmalige Kapitalleistung handelt. Danach geben Sie die Höhe der Leistung ein. Im Menü können Sie Ihre gesetzliche Krankenversicherung auswählen. Für die Ermittlung des Pflegeversicherungsbeitrages geben Sie bitte an, ob Sie Kinder haben.

Krankenversicherung Freibetrag 2021: 164,50 EUR monatlich oder 19.740 EUR bei Kapitalleistung. Bei der Pflegeversicherung stellen diese Werte eine Freigrenze dar, wird sie überschritten werden Pflegeversicherungsbeiträge auf den gesamten Betrag der Betriebsrente fällig.

Dieser IPV-Beitragsrechner wurde entwickelt um die Beitragsbelastung auf Betriebsrenten zu ermitteln. Vorausgesetzt wird, dass eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung vorliegt. Weitere beitragspflichtige Einnahmen, wie zum Beispiel eine gesetzliche Altersrente, bleiben unberücksichtigt. Die berechneten Werte dienen ausschließlich der Orientierung, für die Richtigkeit übernimmt der IPV keine Gewähr. Durch das überlassene Berechnungstool wird keine Haftung gegenüber Empfänger oder Dritten begründet.

© 2021
Alle Rechte vorbehalten.
Industrie-Pensions-Verein e. V.
Niederwallstr. 10 – 10117 Berlin
030 206732-0 – info@ipv.de

Meldung von Adressdaten an die DSRV (und Träger der DRV sowie Postrentendienst)



Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes sowie zur Durchführung des automatisierten Abrufs von Daten durch das Bundesverwaltungsamt gemäß § 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Europäischen Bürgerinitiative (Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung - 2. BMeldDÜV)

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Verordnung regelt die Durchführung

1. von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr, an die Datenstelle der Rentenversicherung, an das Bundesamt für Justiz, an das Kraftfahrt-Bundesamt, an das Bundeszentralamt für Steuern, an das Bundesverwaltungsamt und an das Ausländerzentralregister sowie
2. des automatisierten Abrufs von Daten durch das Bundesverwaltungsamt gemäß § 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Europäischen Bürgerinitiative.

(2) Meldebehörde im Sinne dieser Verordnung ist bei mehreren Wohnungen der betroffenen Person die Meldebehörde der Hauptwohnung.

(3) Die zu übermittelnden Daten sind in den §§ 4 bis 10 unter Angabe der Blatt-Nummern des Datensatzes für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil – (DSMeld) in der jeweils gültigen Fassung bezeichnet.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Grundlagen für das Meldeverfahren zwischen Einwohnermeldeamt und DRV

Sofern der/die Versicherte sich ordnungsgemäß nach seinem Umzug bei der Gemeinde ummeldet, senden diese die geänderten Adressdaten an die DRV und ggf. an den Postrentendienst.

Insofern ist für Versicherte, auch wenn sie nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen (AG Meldung), eine Mitteilung über eine geänderte Adresse im Regelfall nicht erforderlich



Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes sowie zur Durchführung des automatisierten Abrufs von Daten durch das Bundesverwaltungsamt gemäß § 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Europäischen Bürgerinitiative (Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung - 2. BMeldDÜV)

§ 6 Datenübermittlungen an die Datenstelle der Rentenversicherung

(1) Die Meldebehörden übermitteln gemäß § 150 Absatz 1 sowie § 196 Absatz 2 und 2a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch der Datenstelle der Rentenversicherung Daten

1. zur Prüfung möglicher Leistungsansprüche,
2. zur Vermeidung unrechtmäßiger Erbringung von Geldleistungen,
3. zur Aktualisierung von Versicherten- und Mitgliederbeständen oder
4. zur Aktualisierung der bei den Trägern der Rentenversicherung gespeicherten Daten.

Nach Speicherung einer Geburt, einer erstmaligen Erfassung einer Person aus sonstigen Gründen, einer Namensänderung, einer Änderung der Anschrift, des Geschlechts, des Doktorgrades, des Geburtsdatums, des Geburtsorts, einer Eheschließung, einer Begründung einer Lebenspartnerschaft oder im Sterbefall werden unverzüglich folgende Daten übermittelt (Rentenversicherungsmitteilung):

	Blattnummer des DSMeld (Datenblatt)
1. Familienname	0101 bis 0106,
2. frühere Namen	0201 bis 0204,
3. Vornamen	0301 bis 0303,
4. Doktorgrad	0401,
5. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat	0601 bis 0603,
6. Geschlecht	0701,
7. derzeitige Anschrift	1200 bis 1212,
8. bei Änderung der Anschrift die letzte frühere Anschrift	1200 bis 1212, 1213a,
9. Datum der letzten Eheschließung oder der letzten Begründung einer Lebenspartnerschaft	1402,
10. Sterbedatum	1901.

(2) Die Meldebehörden übermitteln zur Durchführung der Versicherung wegen Kindererziehung neben der Mitteilung der Geburt des Kindes nach Absatz 1 eine Mitteilung über die Mutter mit den entsprechenden Daten nach Absatz 1 sowie bei Mehrfruchtgeburten die Anzahl der geborenen Kinder, sonst die Zahl 1 (Geburtsmitteilung).

(3) Im Sterbefall übermitteln die Meldebehörden der Datenstelle der Rentenversicherung zusätzlich zu den Daten nach Absatz 1:

	Blattnummer des DSMeld (Datenblatt)
1. Ehegatte – Familienname	1501 bis 1502,
2. Ehegatte – Vornamen	1503,
3. Ehegatte – Geburtsdatum	1505,
4. Ehegatte – derzeitige Anschrift der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung	1200 bis 1212,
5. Lebenspartner – Familienname	1517 bis 1518,
6. Lebenspartner – Vornamen	1519,
7. Lebenspartner – Geburtsdatum	1521,
8. Lebenspartner – derzeitige Anschrift der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung	1200 bis 1212.

§ 196 Abs. 2 SGB VI

(2) Die zuständigen **Meldebehörden** haben der **Datenstelle** der **Rentenversicherung** zur Durchführung ihrer Aufgaben nach § 150, zur Durchführung der Versicherung wegen Kindererziehung und zur Weiterleitung der Mitteilung nach § 101a des Zehnten Buches die **erstmalige Erfassung** und **jede Änderung des Vor- und des Familiennamens, des Geschlechts oder eines Doktorgrades, den Tag, den Monat, das Jahr und den Ort der Geburt und die Anschrift der alleinigen oder der Hauptwohnung eines Einwohners** mitzuteilen. Bei einer **Anschriftenänderung** ist zusätzlich die **bisherige** Anschrift, im Falle einer Geburt sind zusätzlich die Daten der Mutter nach Satz 1, bei Mehrlingsgeburten zusätzlich die Zahl der geborenen Kinder und im Sterbefall zusätzlich der Sterbetag des Verstorbenen mitzuteilen. Die Datenstelle der Rentenversicherung übermittelt die Daten einer erstmaligen Erfassung oder Änderung **taggleich** an die zuständige Einzugsstelle nach § 28i des Vierten Buches, soweit diese bekannt ist. Satz 1 gilt entsprechend für Sterbefallmitteilungen für deutsche Staatsangehörige aus dem Ausland.

In diesen Fällen erfolgt die Übermittlung in elektronischer Form unmittelbar durch die deutschen Auslandsvertretungen an die Datenstelle der Rentenversicherung. Sind der Datenstelle der Rentenversicherung Daten von Personen übermittelt worden, die sie nicht für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Satz 1 benötigt, sind diese Daten von ihr unverzüglich zu löschen.

§ 101a SGB X: Mitteilungen der Meldebehörden

Meldepflichten der Datenstelle der Rentenversicherungsträger

Ändert sich die Anschrift eines Einwohners oder verstirbt er, übermittelt das zuständige Meldeamt die entsprechenden Daten in automatisierter Form an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (§ 145 SGB VI). Der Inhalt dieser Meldungen ergibt sich aus § 196 Abs. 2 SGB VI in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der 2. BMeldDÜV.

Die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung ist nach § 101a Abs. 1 SGB X zur unverzüglichen Weiterleitung der von den zuständigen Meldeämtern nach § 196 Abs. 2 SGB VI übersandten Mitteilungen aller Sterbefälle und Anschriftenänderungen an die Deutsche Post AG verpflichtet.

Die Übermittlung an die Deutsche Post AG hat unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 BGB), zu erfolgen. Damit soll gewährleistet werden, dass der Renten Service der Deutschen Post AG im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung seine Aufgaben zur Überwachung der Voraussetzungen für die Zahlung sozialer Geldleistungen (§ 119 SGB VI) und im Rentenauskunftsverfahren (§ 151 SGB VI) wahrnehmen kann. Unter anderem soll die Überzahlung von Geldleistungen nach dem Tod des Berechtigten wegen fehlender Informationen der Zahlstellen durch eine verbesserte Zusammenarbeit der beteiligten Stellen vermieden werden.

§ 101a SGB X: Mitteilungen der Meldebehörden

Einstellung laufender Geldleistungen

Nach § 101a Abs. 2 Nr. 1 SGB X dürfen die Mitteilungen durch die Deutsche Post AG nur dazu verwendet werden, um laufende Geldleistungen der Leistungsträger, der in § 69 Abs. 2 SGB X genannten Stellen sowie ausländischer Leistungsträger mit laufenden Geldleistungen in die Bundesrepublik Deutschland einzustellen oder deren Einstellung zu veranlassen.

Erfolgt die Auszahlung der Leistung durch die Deutsche Post AG, kann diese die Leistung einstellen. Die Träger der allgemeinen Rentenversicherung zahlen laufende Geldleistungen mit Ausnahme des Übergangsgeldes durch die Deutsche Post AG aus (§ 119 Abs. 1 Satz 1 SGB VI). Wenn der Leistungsträger selbst auszahlt, kann die Deutsche Post AG die Einstellung der Leistung veranlassen.

Berichtigung von Anschriften

Nach § 101a Abs. 2 Nr. 1 SGB X kann die Deutsche Post AG die Mitteilungen auch verwenden, um Anschriften von Empfängern laufender Geldleistungen der Leistungsträger (§ 12 SGB I) und der in § 69 Abs. 2 SGB X genannten Stellen zu berichtigen oder deren Berichtigung zu veranlassen.

Anforderung von Geburtsnachweisen im Kontenklärungs- und Rentenverfahren -

Dokumentation SC 1406 aufgrund einer Umzugsmeldung durch eine Meldebehörde

Entscheidung zum **Wegfall von Anforderung von Geburtsnachweisen** (FAVR 1/2017 TOP 5).

Im Jahr 2018 erfolgte zusätzlich eine Bestandsausstattung (da Meldungen bereits sei dem Jahr 2012 vorlagen). Im Jahr 2014 wurden über 16 Millionen Datensätze gemeldet, davon allein 8 Millionen Umzüge / Änderung der Adressdaten.

Aufgrund einer aktuellen Entscheidung der Expertengruppe Kontenklärung werden **in einer der nächsten Versionen von eAntrag auch Änderungen (stille Kontoabfrage) zum Wegfall der Notwendigkeit Bestätigung der Personenstandsdaten** erfolgen.

Im Kernsystem rvDialog führt künftig die **Verarbeitung einer Meldung einer Meldebehörde** (OSCI-XMeld), die von der DSRV eindeutig einer Person zugeordnet wurde, zur Dokumentation des **für die DRV gültigen Geburtstages** im Schlüssel 1406 über das Merkmal „**Herkunft des Geburtsdatums durch Meldebehörde**“ (AGDTTH 2/2016, TOP 16).

Beispiel:

In einem Stammsatz ist in der Datenbanktabelle mit den Herkunftsmerkmalen vermerkt, dass für diese Person die Anschrift aufgrund einer Meldung einer Meldebehörde aktualisiert wurde. Das Herkunftsmerkmal für das Geburtsdatum ist noch nicht beschickt. Da die Umzugsmeldung das Geburtsdatum der Meldebehörde enthält und mit dem im Stammsatz gespeicherten Geburtsdatum übereinstimmt, wird für diesen Fall das Verfahren zur Bestandsausstattung aktiviert, das im Konto und anschließend im Stammsatz die Herkunft des Geburtsdatums im Schlüssel 1406 dokumentiert.

Optimaler Rentenbeginn bei AR für langjährig Versicherte verpasst: zu spät – was ist zu retten?

Versicherter: geb. Juni 1956

Wartezeit 45 Jahre: 575 Monate (bis 12/2020)

Beratungstermin: 27.07.2021

Hinzuverdienst in 2021: 65.700€

Welcher Rentenbeginn kann/soll gewählt werden?

Rentenbeginn/Abschläge

Geburtsdatum (des Versicherten)

frühestens ohne Vertrauensschutz ab

Abschläge/Zuschläge dafür

Abschläge/Zuschläge bei Rentenbeginn im = Lebensalter 65 Jahre

Renten wegen Alters

- wegen Arbeitslosigkeit/Altersteilzeitarbeit
- für Frauen
- für schwerbehinderte Menschen
- für langjährig Versicherte
- für besonders langjährig Versicherte
- für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute
- Regelaltersrente

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

- Rente wegen Erwerbsminderung
- Rente für Bergleute

frühestens ohne Vertrauensschutz ab	Abschläge/Zuschläge dafür	Abschläge/Zuschläge bei Rentenbeginn im = Lebensalter 65 Jahre
---	---	---
---	---	---
MAI 2017	-10,8 %	0,0 %
JUL 2019	-10,2 %	-3,0 %
MRZ 2020	0,0 %	0,0 %
MAI 2017	0,0 %	0,0 %
MAI 2022	0,0 %	---
		0,0 %
		0,0 %

Optimaler Rentenbeginn bei AR für langjährig Versicherte verpasst: zu spät – was ist zu retten?

Rentenbeginn:
Juli 2021
(=Antragsmonat)

ALTERSRENTE	BEGINN			
Regelaltersrente	MAI 2022		2235,62 €	
angestrebte / vorgegebene Altersrente zum	JUL 2021		2190,55 €	
FRÜHESTMÖGLICHE ALTERSRENTE				
für bes. langjährig Versicherte	AUG 2021		2195,06 €	
HINZUVERDIENST				
Bei Inanspruchnahme der Altersrente ab	JUL 2021			
beträgt die Rente ohne Berücksichtigung von Hinzuverdienst			2190,55 €	
	Kalenderjahr	als Monatsdurchschnitt		
Freibetrag	46060,00 €		3838,33 €	
danach Anrechnung zu 40% bis Wegfall ab	111776,50 €		9314,71 €	
Den Grenzbeträgen liegen (abgesehen vom Freibetrag) der höchste Entgeltpunkt- wert der letzten 15 Kalenderjahre (2014 = 1,8322) vor Beginn der ersten Al- tersrente und die jeweilige Bezugsgröße zugrunde, mindestens jedoch 1/12 des Freibetrags zusätzlich zu der vollen Monatsrente.				
Arbeitsentgelt monatlich			5475,00 €	
sonstige monatliche Einkünfte			0,00 €	
Jahr	Monate	Hinzuverdienst in dieser Zeit	möglicher Altersrentenbezug pro Monat in dieser Zeit	in % der Vollrente
2021	JUL-DEZ	6 32850,00 €	2190,55 €	13143,30 € 100,0 %
2022	JAN-APR	4 21900,00 €	1670,55 €	6682,20 € 76,3 %
Summe	10	54750,00 €		19825,50 € 90,5 %
Nach Erreichen der Regelaltersgrenze (MAI 2022) kann unbegrenzt hinzuverdiemt. werden, ohne dass dies auf die Rente angerechnet wird. Die Rente setzt sich dann wie folgt zusammen:				
Betrag ohne Hinzuverdienstanrechnung gerundet				2191 €
Zuschlag für den beitragspflichtigen Hinzuverdienst 54750,00 €			ca.	45 €
Damit ergeben sich			ca.	2236 €

Optimaler Rentenbeginn bei AR für langjährig Versicherte verpasst: zu spät – was ist zu retten?

Rentenbeginn:
Mai 2021
(=2 Mo rückwirkend)

HINZUVERDIENST

Bei Inanspruchnahme der Altersrente ab MRZ 2020
beträgt die Rente ohne Berücksichtigung von Hinzuverdienst **2046,49 €**
Infolge des Hinzuverdienstes beträgt die Teilrente anfangs 1707,82 €

	Kalenderjahr	als Monatsdurchschnitt	
Freibetrag	44590,00 €	3715,83 €	
danach Anrechnung zu 40% bis Wegfall ab	105984,70 €	8832,06 €	

Den Grenzbeträgen liegen (abgesehen vom Freibetrag) der höchste Entgeltpunkt- wert der letzten 15 Kalenderjahre (2014 = 1,8322) vor Beginn der ersten Al- tersrente und die jeweilige Bezugsgröße zugrunde, mindestens jedoch 1/12 des Freibetrags zusätzlich zu der vollen Monatsrente.

Arbeitsentgelt monatlich	5475,00 €
sonstige monatliche Einkünfte	0,00 €

Jahr	Monate	Hinzuverdienst in dieser Zeit	möglicher Altersrentenbezug pro Monat in dieser Zeit	in % der Vollrente
2020	MRZ-DEZ 10	54750,00 €	1707,82 €	17078,20 € 83,5 %
2021	JAN-DEZ 12	65700,00 €	1391,82 €	16701,84 € 68,0 %
2022	JAN-APR 4	21900,00 €	1526,49 €	6105,96 € 74,6 %
Summe	26	142350,00 €		39886,00 € 75,0 %

Nach Erreichen der Regelaltersgrenze (MAI 2022) kann unbegrenzt hinzuverdient. werden, ohne dass dies auf die Rente angerechnet wird. Die Rente setzt sich dann wie folgt zusammen:

Betrag ohne Hinzuverdienstanrechnung gerundet	2046 €
Zuschlag für den beitragspflichtigen Hinzuverdienst 142350,00 €	ca. 114 €
Damit ergeben sich	ca. 2160 €

Optimaler Rentenbeginn bei AR für langjährig Versicherte verpasst: zu spät – was ist zu retten?

Rentenbeginn:
März 2020
(= fiktiv „optimaler
Rentenbeginn“)

HINZUVERDIENST

Bei Inanspruchnahme der Altersrente ab	MRZ 2020
beträgt die Rente ohne Berücksichtigung von Hinzuverdienst	2046,49 €
Infolge des Hinzuverdienstes beträgt die Teilrente anfangs	1707,82 €

	Kalenderjahr	als Monatsdurchschnitt
Freibetrag	44590,00 €	3715,83 €
danach Anrechnung zu 40% bis Wegfall ab	105984,70 €	8832,06 €

Den Grenzbeträgen liegen (abgesehen vom Freibetrag) der höchste Entgeltpunkt- wert der letzten 15 Kalenderjahre (2014 = 1,8322) vor Beginn der ersten Al- tersrente und die jeweilige Bezugsgröße zugrunde, mindestens jedoch 1/12 des Freibetrags zusätzlich zu der vollen Monatsrente.

Arbeitsentgelt monatlich	5475,00 €
sonstige monatliche Einkünfte	0,00 €

Jahr	Monate	Hinzuverdienst in dieser Zeit	möglicher Altersrentenbezug pro Monat	in dieser Zeit	in % der Vollrente
2020	MRZ-DEZ 10	54750,00 €	1707,82 €	17078,20 €	83,5 %
2021	JAN-DEZ 12	65700,00 €	1391,82 €	16701,84 €	68,0 %
2022	JAN-APR 4	21900,00 €	1526,49 €	6105,96 €	74,6 %
Summe	26	142350,00 €		39886,00 €	75,0 %

Nach Erreichen der Regelaltersgrenze (MAI 2022) kann unbegrenzt hinzuverdient. werden, ohne dass dies auf die Rente angerechnet wird. Die Rente setzt sich dann wie folgt zusammen:

Betrag ohne Hinzuverdienstanzrechnung gerundet	2046 €
Zuschlag für den beitragspflichtigen Hinzuverdienst 142350,00 €	ca. 114 €
Damit ergeben sich	ca. 2160 €

Optimaler Rentenbeginn bei AR für langjährig Versicherte verpasst: zu spät – was ist zu retten?

Wichtiger Hinweis für die Beitragszahlung zur Krankenversicherung „während Flexi“

Merkblatt Krankenversicherung der Rentner (KVdR)
und Pflegeversicherung

R0815

14 Wie werden Beiträge berechnet, wenn ich als Rentner noch beschäftigt bin?

14.1 Als pflichtversicherter Beschäftigter

Bei den außerhalb der KVdR pflichtversicherten Rentenbeziehern (zum Beispiel aufgrund einer Beschäftigung) wird für die verschiedenen Einkunftsarten eine getrennte Beitragsberechnung jeweils bis zur Beitragsbemessungsgrenze vorgenommen. Der Rentner zahlt zum einen Beiträge aus Arbeitsentgelt, Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze und zum anderen Beiträge aus der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung und gegebenenfalls aus einer ausländischen Rente - wiederum - bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Dies kann dazu führen, dass der Rentner gegebenenfalls Beiträge oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze gezahlt hat. In diesen Fällen besteht für den Rentner jedoch die Möglichkeit, sich die zu viel gezahlten Beiträge aus der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung von der Krankenkasse erstatten zu lassen. Eine Erstattung ist allerdings nur auf Antrag bei der Krankenkasse möglich.

Waisen, die aufgrund einer Beschäftigung - insbesondere im Rahmen einer Berufsausbildung - krankenversicherungspflichtig sind, haben auch aus der Waisenrente Krankenversicherungsbeiträge und Pflegeversicherungsbeiträge zu zahlen.

14.2 Als freiwillig versicherter Beschäftigter

Bei freiwilligen Mitgliedern, die Rente beziehen und daneben noch eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt ausüben, werden für die Beitragsberechnung sowohl die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung als auch eine ausländische Rente, das Arbeitsentgelt, Versorgungsbezüge, Arbeitseinkommen sowie alle sonstigen Einnahmen zugrunde gelegt.

Soweit dies insgesamt zu einer oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze liegenden Beitragsmehrbelastung des Rentners führt, zahlt der Rentner statt des Beitragsanteils aus der Rente nur den Zuschuss des Rentenversicherungsträgers an die Krankenkasse.

14 Wie werden die Beiträge berechnet, wenn ich als Rentner noch beschäftigt bin?

14.1 Als pflichtversicherter Beschäftigter

14.2 Als freiwillig versicherter Beschäftigter

Die „Weihnachtsrente“ in der Praxis... 😊

Versicherter: geb. Feb 1957

Wartezeit 45 Jahre: 529 Monate (bis 12/2020)

Hinzuverdienst in 2021: 70.000€

Welcher Rentenbeginn kann/soll gewählt werden?

HINZUVERDIENST

Bei Inanspruchnahme der Altersrente ab DEZ 2021
beträgt die Rente ohne Berücksichtigung von Hinzuverdienst 1977,01 €

	Kalenderjahr	als Monatsdurchschnitt
Freibetrag	46060,00 €	3838,33 €
danach Anrechnung zu 40% bis Wegfall ab	105370,30 €	8780,86 €

Den Grenzbeträgen liegen (abgesehen vom Freibetrag) der höchste Entgeltpunkt-
wert der letzten 15 Kalenderjahre (2009 = 1,8189) vor Beginn der ersten Al-
tersrente und die jeweilige Bezugsgröße zugrunde, mindestens jedoch 1/12 des
Freibetrags zusätzlich zu der vollen Monatsrente.

Arbeitsentgelt monatlich	5600,00 €
zusätzlich jährlich einmal im NOV	2800,00 €
sonstige monatliche Einkünfte	0,00 €

Jahr	Monate	Hinzuverdienst in dieser Zeit	möglicher Altersrentenbezug pro Monat in dieser Zeit	in % der Vollrente
2021	DEZ-DEZ 1	5600,00 €	1977,01 €	100,0 %
2022	JAN-DEZ 12	70000,00 €	0,00 €	0,0 %
2023	JAN-JAN 1	5600,00 €	1977,01 €	100,0 %
Summe	14	81200,00 €	3954,02 €	14,3 %

Der Hinzuverdienst ist so hoch, dass in einem Kalenderjahr keine Teilren-
te gezahlt werden kann und damit auch kein Anspruch besteht. Deshalb wird em-
pfohlen, die Rente im Laufe des Kalenderjahres erneut zu beantragen. Um den
idealen Rentenbeginn dafür zu bestimmen, sollten Sie sich beraten lassen.

Nach Erreichen der Regelaltersgrenze (FEB 2023) kann unbegrenzt hinzuverdient.
werden, ohne dass dies auf die Rente angerechnet wird. Die Rente setzt sich
dann wie folgt zusammen:

Betrag ohne Hinzuverdienstanrechnung gerundet	1977 €
Zuschlag für den beitragspflichtigen Hinzuverdienst 81200,00 €	ca. 67 €
Damit ergeben sich	ca. 2044 €

Die „Weihnachtsrente“ in der Praxis... 😊

Rente + Hinzuerdienst (Anrechnung auf Renten bis Regelaltersgrenze)

Monatlichen Rentenbetrag bei Wechsel der Rentenart: bei Erwerbsminderungsrenten halbieren/verdoppeln

Rentenart: Altersrente

monatlicher Rentenbetrag: 1977,01 € 10 €

höchste Entgeltpunkte: 1,8189 in den letzten 15 Jahren

im Kalenderjahr: 2022

für *: 12 Monate bis Kalenderjahresende/Regelaltersgrenze

Hinzuerdienst neben Rente

als Monatsdurchschnitt: 5833,33 € 10 €

im Kalenderjahr: 69999,96 € 100 €

anzurechnen zu 40%: 1977,01 €

anzurechnen zu 100%: 0,00 €

verbleibende Monatsrente: 0,00 € = 0,00 % vom Rentenbetrag

Rente + Hinzuerdienst: 5833,33 € (Monatsdurchschnitt)

* maximaler Rentenertrag bei 6 Monaten (6 x 1020,34 € = 6122,04 €)

Schwellenwerte (Grenzwerte) für Hinzuerdienst im Kalenderjahr

Freibetrag: 6300,00 €

danach Anrechnung zu 40% bis Wegfall ab: 65610,30 €

Rente + Hinzuerdienst (Anrechnung auf Renten bis Regelaltersgrenze)

Monatlichen Rentenbetrag bei Wechsel der Rentenart: bei Erwerbsminderungsrenten halbieren/verdoppeln

Rentenart: Altersrente

monatlicher Rentenbetrag: 1977,01 € 10 €

höchste Entgeltpunkte: 1,8189 in den letzten 15 Jahren

im Kalenderjahr: 2022

für *: 11 Monate bis Kalenderjahresende/Regelaltersgrenze

Hinzuerdienst neben Rente

als Monatsdurchschnitt: 5833,33 € 10 €

im Kalenderjahr: 64166,63 € 100 €

anzurechnen zu 40%: 1928,89 €

anzurechnen zu 100%: 0,00 €

verbleibende Monatsrente: 48,12 € = 2,43 % vom Rentenbetrag

Rente + Hinzuerdienst: 5881,45 € (Monatsdurchschnitt)

* maximaler Rentenertrag bei 6 Monaten (6 x 1020,34 € = 6122,04 €)

Schwellenwerte (Grenzwerte) für Hinzuerdienst im Kalenderjahr

Freibetrag: 6300,00 €

danach Anrechnung zu 40% bis Wegfall ab: 65610,30 €

Die „Weihnachtsrente“ in der Praxis... 😊

Rente + Hinzuverdienst (Anrechnung auf Renten bis Regelaltersgrenze)

Monatlichen Rentenbetrag bei Wechsel der Rentenart: bei Erwerbsminderungsrenten halbieren/verdoppeln

Rentenart: Altersrente

monatlicher Rentenbetrag: 1977,01 €

höchste Entgeltpunkte: 1,8189 in den letzten 15 Jahren

im Kalenderjahr: 2022

für*: 6 Monate bis Kalenderjahresende/Regelaltersgrenze

Hinzuverdienst neben Rente

als Monatsdurchschnitt: 5833,33 €

im Kalenderjahr: 34999,98 €

anzurechnen zu 40%: 956,67 €

anzurechnen zu 100%: 0,00 €

verbleibende Monatsrente: 1020,34 € = 51,61 % vom Rentenbetrag

Rente + Hinzuverdienst: 6853,67 € (Monatsdurchschnitt)

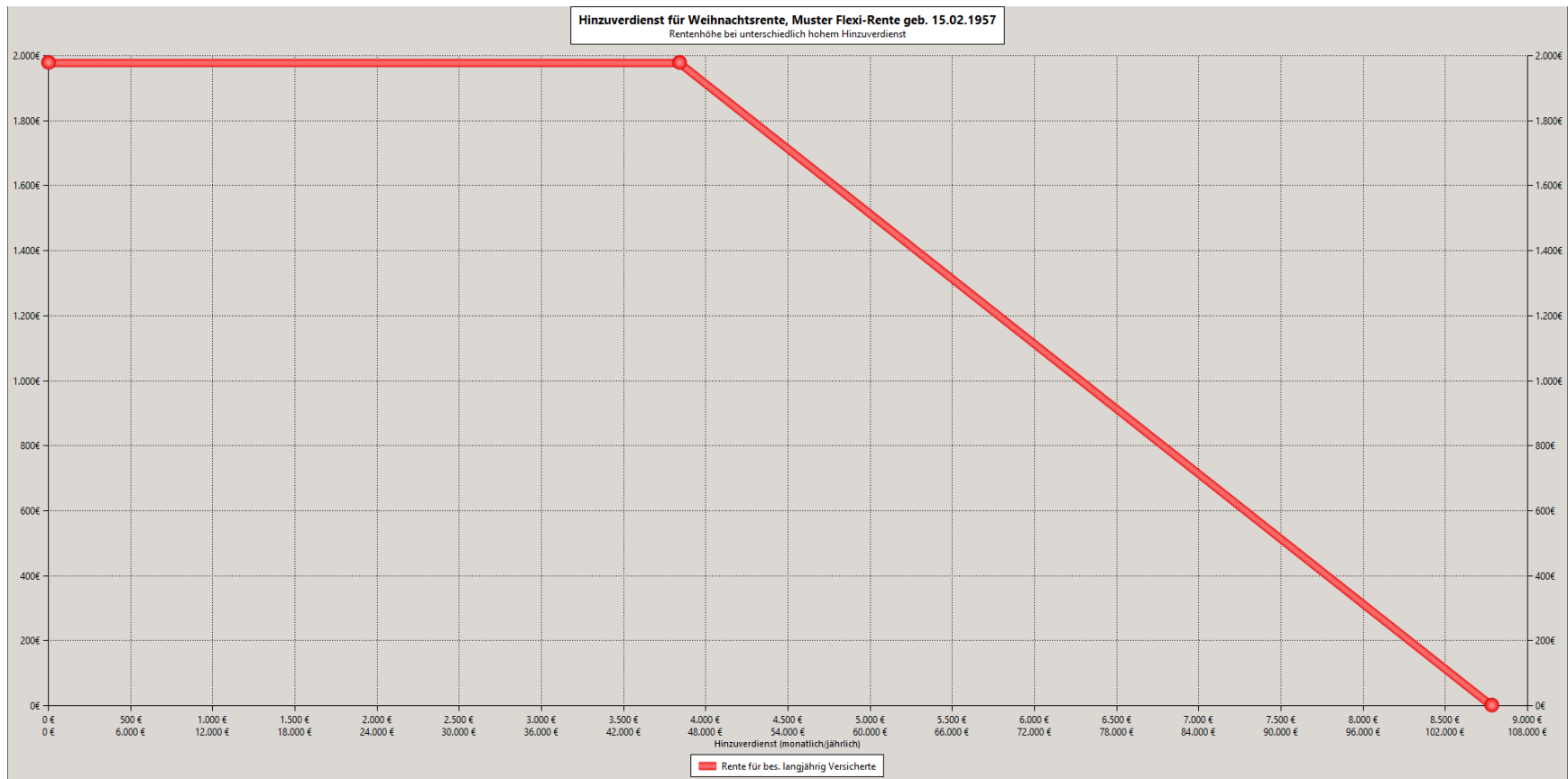
*** maximaler Rentenertrag bei 6 Monaten (6 x 1020,34 € = 6122,04 €)**

Schwellenwerte (Grenzwerte) für Hinzuverdienst im Kalenderjahr

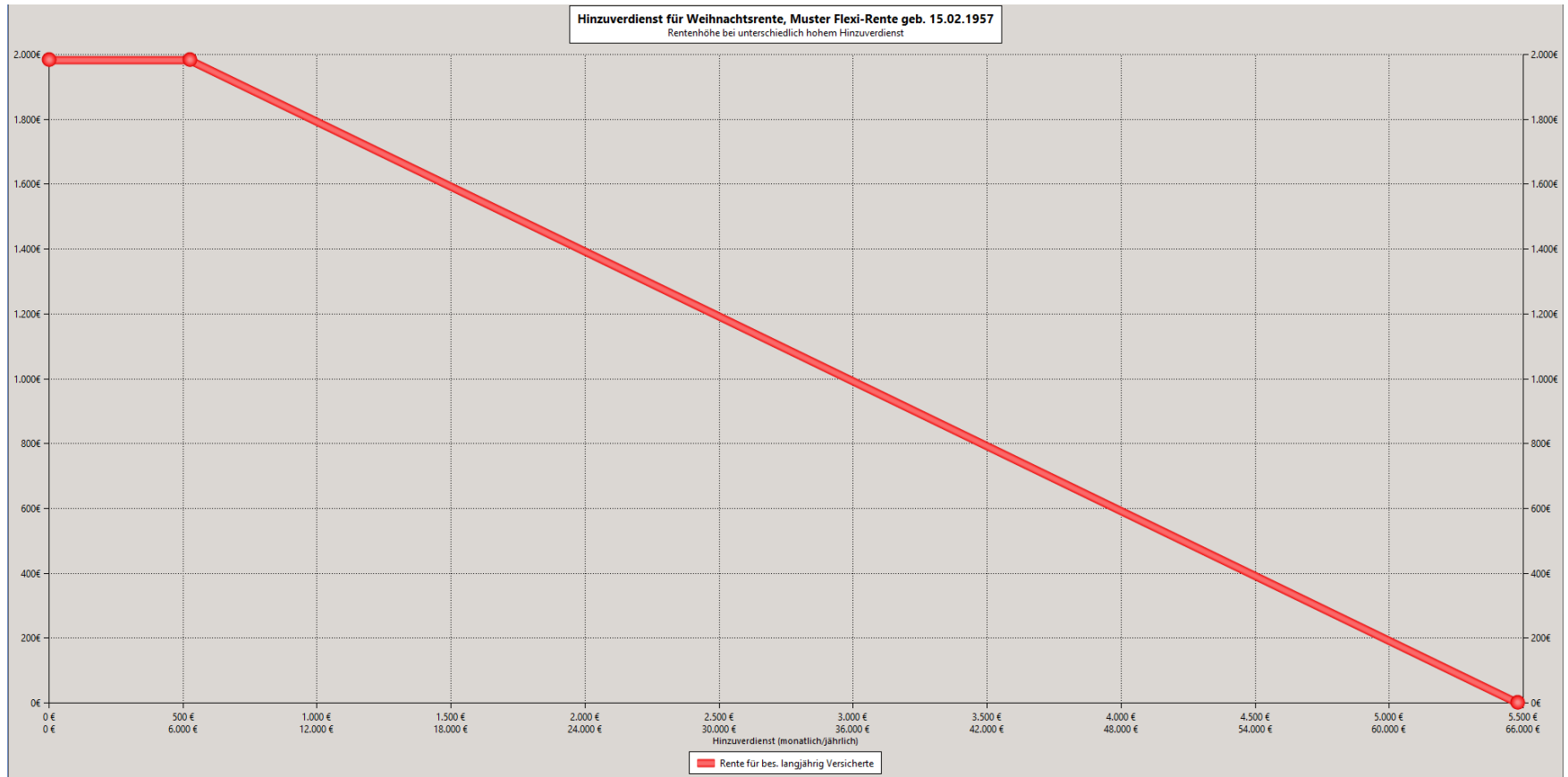
Freibetrag: 6300,00 €

danach Anrechnung zu 40% bis Wegfall ab: 65610,30 €

Die „Weihnachtsrente“ in der Praxis... 😊



Die „Weihnachtsrente“ in der Praxis... 😊



Grundrenten-Bescheide

Kennzeichen: (000-01)

Grundrentenzeiten

Anlage Seite: 01

In dieser Anlage informieren wir Sie über Ihre Grundrentenzeiten. Diese stellen wir weiter unten in einer Tabelle dar.

Zuvor geben wir Ihnen einige Hinweise zu den Grundrentenzeiten:

- Die Grundrentenzeiten sind eine Voraussetzung für die Berechnung des Zuschlags für langjährige Versicherung. "Langjährige Versicherung" bedeutet, dass insgesamt mindestens 33 Jahre mit Grundrentenzeiten im Versicherungsverlauf enthalten sein müssen, das entspricht 396 Kalendermonaten.
- Grundrentenzeiten sind Kalendermonate, in denen Beitragszeiten mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorliegen. Zu den Grundrentenzeiten zählen auch Berücksichtigungszeiten und Ersatzzeiten. Hinzu kommen Zeiten des Bezugs von Leistungen bei Krankheit oder von Übergangsgeld, wenn diese Zeiten Beitragszeiten mit Pflichtbeiträgen oder Anrechnungszeiten sind.
- Jeder Kalendermonat zählt nur einmal. Das gilt auch, wenn in einem Kalendermonat zwei Grundrentenzeiten zusammentreffen.

Ihre Grundrentenzeiten sind im Versicherungsverlauf bezeichnet mit

- "Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen"
- "Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen wegen Kindererziehung"
- "Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen Bezug von Leistungen eines Sozialleistungsträgers"

Insgesamt liegen **521 Monate** mit Grundrentenzeiten vor:

Zeitraum	Anzahl Kalendermonate
September 1971 - Dezember 1971	4
Januar 1972 - Dezember 1972	12
Januar 1973 - Dezember 1973	12
Januar 1974 - Januar 1974	1
Februar 1974 - August 1974	7
September 1974 - Dezember 1974	4
Januar 1975 - Juni 1975	6
April 1976 - Dezember 1976	9
Januar 1977 - März 1977	3
Januar 1981 - Dezember 1981	12
Januar 1982 - Februar 1982	2
Juli 1983 - Juli 1983	1
August 1983 - August 1983	1
September 1983 - Dezember 1983	4
Januar 1984 - Juli 1984	7
August 1984 - Dezember 1984	5
Januar 1985 - Dezember 1985	12

Seite 02

Entgeltpunkte für langjährige Versicherung

Anlage Seite: 01

In dieser Anlage prüfen wir zunächst, welche Grundrentenzeiten zugleich auch Grundrenten-Bewertungszeiten sind.

Für die Grundrenten-Bewertungszeiten prüfen wir, ob sich ein Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung ergibt. Der Zuschlag wird ermittelt, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Ermittlung der Grundrenten-Bewertungszeiten

Grundrenten-Bewertungszeiten sind alle Grundrentenzeiten, die den erforderlichen Mindestwert an Entgeltpunkten erreichen. Der Mindestwert beträgt 0,0250 Entgeltpunkte je Kalendermonat.

Dabei werden folgende Entgeltpunkte berücksichtigt:

- Entgeltpunkte für Beitragszeiten,
- Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten,
- Zuschläge an Entgeltpunkten für beitragsgeminderte Zeiten,
- Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt,
- Zuschläge an Entgeltpunkten für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung und
- Zuschläge an Entgeltpunkten für nachversicherte Soldaten auf Zeit.

Eine Aufstellung der Grundrentenzeiten enthält die Anlage "Grundrentenzeiten".

Nachfolgend wird dargestellt, wieviel Entgeltpunkte auf die Monate mit Grundrentenzeiten entfallen und ob sich daraus Grundrenten-Bewertungszeiten ergeben.

Folgende Grundrentenzeiten sind keine Grundrenten-Bewertungszeiten, weil sie den erforderlichen Mindestwert an Entgeltpunkten nicht erreichen:

Keine Grundrenten-Bewertungszeiten

Zeitraum	Entgeltpunkte	Kalendermonate	Entgeltpunkte je Kalendermonat
Januar 1981 - Dezember 1981	0,2524	12	0,0210
Januar 1982 - Februar 1982	0,0404	2	0,0202
Juli 1983 - Juli 1983	0,0000	1	0,0000
Februar 1986 - Dezember 1986	0,0000	11	0,0000
Januar 1987 - Dezember 1987	0,0000	12	0,0000
Januar 1988 - Juli 1988	0,0000	7	0,0000
August 1988 - September 1988	0,0000	2	0,0000

Folgende Grundrentenzeiten sind Grundrenten-Bewertungszeiten:

Grundrenten-Bewertungszeiten

Seite 02

Grundrenten-Bescheide

Entgeltpunkte für langjährige Versicherung

Anlage Seite: 03

Zeitraum		Entgelt- punkte	Kalendermonate	Entgeltpunkte je Kalendermonat
Januar 2008	- Dezember 2008	1,5742	12	0,1312
Januar 2009	- Dezember 2009	1,6068	12	0,1339
Januar 2010	- Dezember 2010	1,5801	12	0,1317
Januar 2011	- Dezember 2011	1,5411	12	0,1284
Januar 2012	+ Januar 2012	0,1697	1	0,1697
Februar 2012	+ Februar 2012	0,1477	1	0,1477
März 2012	- Dezember 2012	0,9993	10	0,0999
Januar 2013	- Januar 2013	0,1037	1	0,1037
Februar 2013	- Februar 2013	0,1000	1	0,1000
März 2013	- März 2013	0,1160	1	0,1160
April 2013	- Dezember 2013	1,1453	9	0,1273
Januar 2014	- Dezember 2014	1,5383	12	0,1282
Januar 2015	- Dezember 2015	1,5526	12	0,1294
Januar 2016	- Dezember 2016	1,5015	12	0,1251
Januar 2017	- Dezember 2017	1,5331	12	0,1278
Januar 2018	- Dezember 2018	1,4521	12	0,1210
Januar 2019	- Dezember 2019	1,6209	12	0,1351
Januar 2020	- Juli 2020	0,8220	7	0,1174
August 2020	- November 2020	0,4697	4	0,1174
Summe der Entgeltpunkte für Grundrenten-Bewertungszeiten				50,5278
Anzahl der Kalendermonate mit Grundrenten-Bewertungszeiten			474	

Entgeltpunkte für langjährige Versicherung

Anlage Seite: 04

Kalendermonate mit Grundrenten-Bewertungszeilen insgesamt	474
Der Durchschnittswert ist $50,5278 : 474 =$	0,1066
Bei 420 oder mehr Monaten mit Grundrentenzeiten ist die Grenze 0,0667 Entgeltpunkte. Wenn der Durchschnittswert größer oder gleich 0,0667 ist, ergibt sich kein Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung.	

Ergebnis der Prüfung

Der Durchschnittswert 0,1066 ist größer als 0,0667 Entgeltpunkte. Daher ergibt sich kein Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung.

Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung

Ein Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung wird ermittelt, wenn sich aus den Kalendermonaten mit Grundrenten-Bewertungszeiten ein Durchschnittswert an Entgeltpunkten ergibt, der unter einer bestimmten Grenze liegt.

Im Folgenden berechnen wir den Durchschnittswert. Danach prüfen wir, ob die Voraussetzungen für einen Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung erfüllt sind.

Berechnung des Durchschnittswertes

Zunächst berechnen wir einen Durchschnittswert aus den Entgeltpunkten für Grundrenten-Bewertungszeiten und der Anzahl der Kalendermonate mit Grundrenten-Bewertungszeilen.

Wir berechnen den Durchschnittswert aus folgenden Entgeltpunkten:

- Entgeltpunkte		
für Grundrenten-Bewertungszeiten	50,5278	
Entgeltpunkte für den Durchschnittswert insgesamt		50,5278

Seite 04

Synchronisierter Aufruf der Bestandsfälle der DRV

2021		2022			
2. Halbjahr		1. Halbjahr		2. Halbjahr	
		1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
1.)	Fälle, in denen Sozialleistungsträger eine Aufstellung über Grundrentenzeiten oder eine Berechnung des Grundrentenzuschlages anfordern	Fälle mit Rentenbeginn ab 1.1.1992 abhängig vom Geburtsjahr			
2.)	Fälle mit Rentenbeginn vor 1.1.1992				
3.)	Renten mit Rentenbeginn ab 1.1.1992 vor 1937 geboren	1937 - 1941	1942 - 1947	1948 - 1952	ab 1953

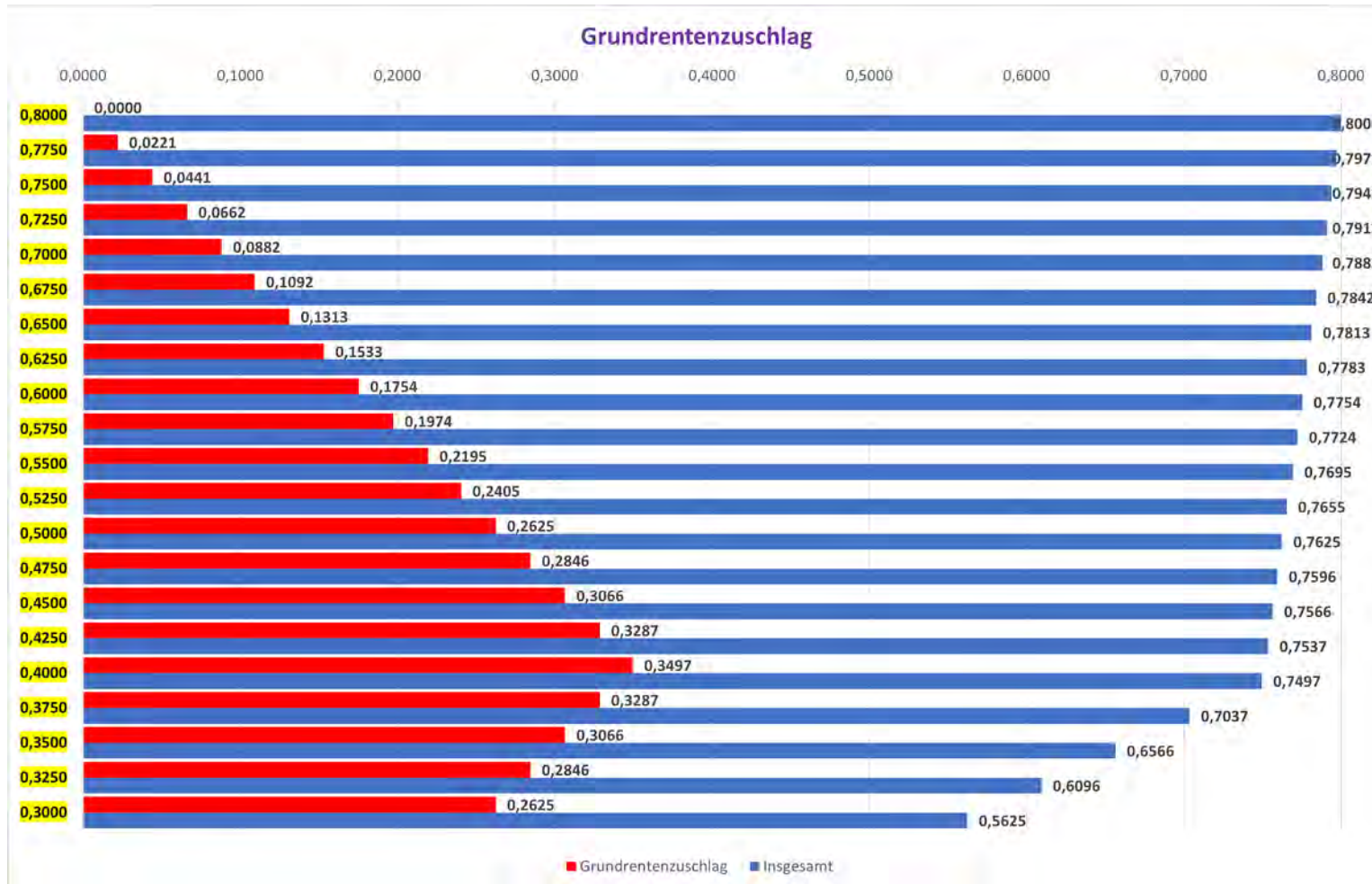
Beachte

- Die Bearbeitung erfolgt – unabhängig vom Wohnsitz im In- oder Ausland- nach Jahrgängen
- Für die im ersten Halbjahr 2021 erstellten Rentenbescheide wird die Grundrentenzuschlagsprüfung im 4. Quartal 2022 nachgeholt

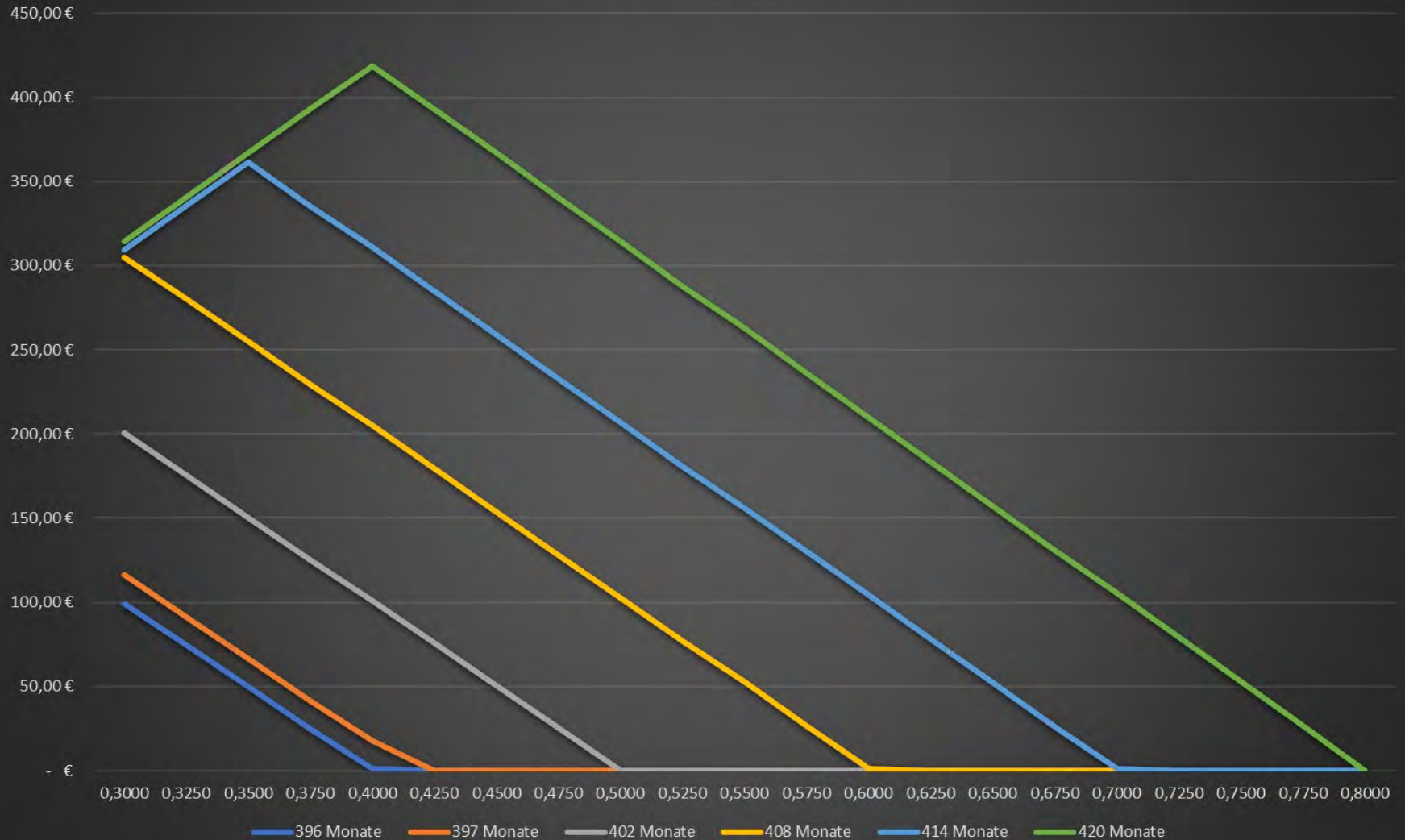
Zeitplan Versand der Bescheide

- Bescheide mit Negativaussage/vorläufige Bescheide für NeurentnerInnen **ab 21. Juni 2021**
- Endgültige positive Bescheide für NeurentnerInnen **ab Mitte Juli 2021** möglich
- Start der Bestandsausstattung (nur positive Bescheide) **ab 2. August 2021**

Grundrentenzuschlag



Grundrente



Grundrentenzuschlag

Höchstwert (EP) nach Anzahl an Monaten mit Grundrentenzeiten					
Jahre + Monate	Höchstwert (EP)		Jahre + Monate	Höchstwert (EP)	
	monatlich	jährlich		monatlich	jährlich
33 + 0 (396)	0,0334	0,4008	34 + 1 (409)	0,0515	0,6180
33 + 1 (397)	0,0348	0,4176	34 + 2 (410)	0,0528	0,6336
33 + 2 (398)	0,0362	0,4344	34 + 3 (411)	0,0542	0,6504
33 + 3 (399)	0,0376	0,4512	34 + 4 (412)	0,0556	0,6672
33 + 4 (400)	0,0390	0,4680	34 + 5 (413)	0,0570	0,6840
33 + 5 (401)	0,0403	0,4836	34 + 6 (414)	0,0584	0,7008
33 + 6 (402)	0,0417	0,5004	34 + 7 (415)	0,0598	0,7176
33 + 7 (403)	0,0431	0,5172	34 + 8 (416)	0,0612	0,7344
33 + 8 (404)	0,0445	0,5340	34 + 9 (417)	0,0626	0,7512
33 + 9 (405)	0,0459	0,5508	34 + 10 (418)	0,0640	0,7680
33 + 10 (406)	0,0473	0,5676	34 + 11 (419)	0,0653	0,7836
33 + 11 (407)	0,0487	0,5844	35 + 0 (420)	0,0667	0,8004
34 + 0 (408)	0,0501	0,6012	35 + x (> 420)	0,0667	0,8004